



Amtsblatt für die Stadt Guben und die Gemeinde Schenkendöbern

Jahrgang 35, Nummer 3, kostenlos

Guben und Schenkendöbern, den 28. Februar 2025

Woche 9



Amtsblatt für die Stadt Guben und die Gemeinde Schenkendöbern

Die Auflagenhöhe beträgt 11.500 Exemplare.

IMPRESSUM

- Herausgeber:

... für den amtlichen Teil I, Stadt Guben und den nichtamtlichen Teil:

Bürgermeister der Stadt Guben, Gasstraße 4, 03172 Guben, Tel. 03561 6871-0

... für den amtlichen Teil II, Gemeinde Schenkendöbern:

Bürgermeister der Gemeinde Schenkendöbern, Gemeindeallee 45, 03172 Schenkendöbern, Tel. 03561 5562-0

Das Amtsblatt erscheint grundsätzlich im 3-wöchentlichen Rhythmus jeweils freitags und wird den Haushalten in Guben und der Gemeinde Schenkendöbern kostenlos zur Verfügung gestellt.

- **Verlag und Druck:** LINUS WITTICH Medien KG, 04916 Herzberg, An den Steinenden 10, Telefon: 03535 489-0
Für Textveröffentlichungen gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

Einzelexemplare sind bei den Herausgebern (s. o.) erhältlich.

Inhaltsverzeichnis des amtlichen Teils

Stadt Guben

- Nachruf Pfarrer i.R. Mathias Berndt Seite 2
- Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung vom 08. Juli 2024 Seite 3
- Beschlüsse des Hauptausschusses vom 02. Dezember 2024 Seite 4
- Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung vom 04. Dezember 2024 Seite 4
- Einladung zur Jahreshauptversammlung der Jagdgenossenschaft Groß Breesen, Bresinchen und Sembten Seite 5
- Neunte Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Digitale Kommunen Brandenburg Seite 6
- Was-Wann-Wo Seite 9

Gemeinde Schenkendöbern

- Nachruf Pfarrer i.R. Mathias Berndt Seite 12
- Hauptsatzung der Gemeinde Schenkendöbern Seite 12
- Sitzung der Gemeindevertretung am 11. März 2025 Seite 15
- Einladung zur Einwohnerversammlung des Ortsteils Schenkendöbern am 14. März 2025 Seite 15
- Informationsveranstaltung für Vereine der Gemeinde am 25. März 2025 Seite 15
- Jagdgenossenschaftsversammlung – Schenkendöbern am 27. März 2025 Seite 15
- Jagdgenossenschaftsversammlung – Grano/Krayne am 28. März 2025 Seite 16
- Jagdgenossenschaftsversammlung – Bärenklau am 28. März 2025 Seite 16
- Jagdgenossenschaftsversammlung – Pinnow am 28. März 2025 Seite 16

I. Stadt Guben



Nachruf

Die Stadtverordnetenversammlung Guben
und Stadtverwaltung Guben
trauern um

Pfarrer i.R. Mathias Berndt

Für unsere Region eine prägende Persönlichkeit.

Als langjähriger Pfarrer in Atterwasch und späterer
Superintendent des ehemaligen Kirchenkreises Guben
setzte er sich mit großem Engagement
für die Menschen ein.

Besonders sein unermüdlicher Widerstand gegen die
geplante Abaggerung der Dörfer durch den
Braunkohleabbau bewegte viele und zeigte seine tiefe
Verbundenheit mit der Region.

Sein Wirken in der Kirchengemeinde und sein Einsatz
für den Erhalt unserer Heimat haben bleibende
Spuren hinterlassen.

Er hat das Leben vieler bereichert und wird in
dankbarer Erinnerung bleiben.

Berit Kreisig
Vorsitzende
Stadtverordnetenversammlung

Fred Mahro
Bürgermeister
Stadt Guben

Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung vom 08. Juli 2024

Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer konstituierenden Sitzung am 08. Juli 2024 folgende Beschlüsse gefasst:

SVV 068/2024 Wahl des/der Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Guben

Gemäß § 33 Abs. 2 Satz 1 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Guben Frau Berit Kreisig zur Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Guben gewählt.

SVV 075/2024 Wahl 1. Stellvertretung Vorsitz Stadtverordnetenversammlung

Gemäß § 33 Abs. 2 Satz 1 und 2 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Guben Frau Monika Birkholz zur 1. Stellvertretung des Vorsitzes der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Guben gewählt.

SVV 076/2024 Wahl 2. Stellvertretung Vorsitz Stadtverordnetenversammlung

Gemäß § 33 Abs. 2 Satz 1 und 2 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Guben Frau Marlen Thiele zur 2. Stellvertretung des Vorsitzes der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Guben gewählt.

SVV 078/2024 Beschluss über die Führung des Hauptausschusses durch den Bürgermeister

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt gemäß § 49 Abs. 2 Satz 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg, dass der Bürgermeister der Stadt Guben den Vorsitz des Hauptausschusses führt.

Beschlussergebnis:

Ja-Stimmen: 16
Nein-Stimmen: 10
Enthaltungen: 1

SVV 082/2024 Anzahl der Stadtverordneten im Hauptausschuss

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt: gemäß § 49 Absatz 2 Satz 2 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) die Bildung des Hauptausschusses bestehend aus 8 Stadtverordneten und dem Bürgermeister.

Beschlussergebnis:

Ja-Stimmen: 14
Nein-Stimmen: 10
Enthaltungen: 2

SVV 077/2024 Bestellung der Mitglieder des Hauptausschusses sowie deren Vertreter gem. § 41 BbgKVerf

Die Stadtverordnetenversammlung bestellt gemäß § 41 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) folgende Stadtverordnete für die Dauer der Wahlperiode als ordentliche Mitglieder sowie deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter für den Hauptausschuss.

Fraktionen	Anzahl der Sitze:	Mitglied:	Vertretung:
AfD	3	Olaf Franz	Pascal Natho
			Thomas Schreiter
			Sirko Wolff
			Stefan Burisch
			(Konstantin Benardos)
			Detlef Schwaeger
			Jörg Trempler

Fraktionen	Anzahl der Sitze:	Mitglied:	Vertretung:
		Olaf Hartmann	Pascal Natho
			Thomas Schreiter
			Sirko Wolff
			Stefan Burisch
			(Konstantin Benardos)
			Detlef Schwaeger
		Daniel Münschke	Pascal Natho
			Thomas Schreiter
			Sirko Wolff
			Stefan Burisch
			(Konstantin Benardos)
			Detlef Schwaeger
		(Konstantin Benardos)	Pascal Natho
			Thomas Schreiter
			Sirko Wolff
			Stefan Burisch
			(Konstantin Benardos)
			Detlef Schwaeger
		Jörg Trempler	Pascal Natho
			Thomas Schreiter
			Sirko Wolff
			Stefan Burisch
			(Konstantin Benardos)
			Detlef Schwaeger

CDU/FDP	2	Kai Birkenhagen	Monika Birkholz
			Andreas Neumann
			Robert Fritzscha
			Marcel Jurack
		Thomas Laugks	Susan Bärwolff
			Andreas Neumann
			Robert Fritzscha
			Marcel Jurack

DIE LINKE./SPD	1	Steffen Buckel-Ehrlichmann	Anke Schwarze
			Sylvio Sroka

GUB-SPN/WGB	2	Herbert Gehmert	Berit Kreisig
			Kerstin Geilich
Anke Schade			
Marlen Thiele			
		Gottfried Hain	Berit Kreisig
			Kerstin Geilich
			Anke Schade
			Marlen Thiele

Beschlussergebnis:

Ja-Stimmen: 15
Nein-Stimmen: 0
Enthaltungen: 10

SVV 079/2024 Bildung der Fachausschüsse der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Guben

Gemäß § 43 Abs. 1 und 2 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in Verbindung mit § 21 der Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Guben beschließt die Stadtverordnetenversammlung die Bildung der folgenden Fachausschüsse der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Guben:

Rechnungsprüfungsausschuss (RPA) - mit 5 Sitzen

Haushalt/Vergabe (HV) - mit 5 Sitzen

Umwelt/Verkehr/Ordnung/Sicherheit/Euromodellstadt (UVOSE) - mit 5 Sitzen

Wirtschaft/Stadtentwicklung/Bauen/Wohnen/Energie (WSBWE) - mit 5 Sitzen

Soziales/Bildung/Jugend/Kultur (SBJK) - mit 5 Sitzen

Beschlussergebnis:

Ja-Stimmen: 25
Nein-Stimmen: 0
Enthaltungen: 0

SVV 080/2024 Sitzverteilung in den Fachausschüssen der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Guben

Auf der Grundlage von § 43 Abs. 2 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) stellt die Stadtverordnetenversammlung die Sitzverteilung in den Fachausschüssen bezogen auf 5 Sitze wie folgt fest:

Fraktion AfD:	2 Mitglieder
Fraktion CDU/FDP:	1 Mitglied
Fraktion DIE LINKE./SPD:	1 Mitglied
Fraktion GUB-SPN/WGB:	1 Mitglied

Beschlussergebnis:

Ja-Stimmen:	25
Nein-Stimmen:	0
Enthaltungen:	0

SVV 081/2024 Auslandsdienstreise des Hauptverwaltungsbeamten (03/2024)

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Guben erteilt dem Hauptverwaltungsbeamten die Genehmigung, für eine Auslandsdienstreise nach Brüssel (Belgien) im Zeitraum vom 10.-11.01.2024 zu reisen.

Beschlussergebnis:

Ja-Stimmen:	15
Nein-Stimmen:	0
Enthaltungen:	10

Beschlüsse des Hauptausschusses vom 2. Dezember 2024

Der Hauptausschuss hat in seiner 4. Sitzung am 02. Dezember 2024 folgenden Beschluss gefasst:

HA 032/2024 Entsorgung von kompostierbaren Abfällen im Stadtgebiet Guben einschließlich Ortsteilen für 2025 – 2027

Der Hauptausschuss beschließt, für die Maßnahme Entsorgung von kompostierbaren Abfällen dem Bieter Nr. 1 gemäß Bieterübersicht den Zuschlag für o. g. Maßnahme zu erteilen.

Beschlussergebnis:

Ja-Stimmen:	9
Nein-Stimmen:	0
Enthaltungen:	0

Bieter Nr. 1 ist die Firma Becker & Armbrust GmbH.

Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung vom 04. Dezember 2024

Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer 5. Sitzung am 04. Dezember 2024 folgende Beschlüsse gefasst:

SVV 127/2024 Abberufung und Neubesetzung Aufsichtsrat der SWG Städtischen Werke Guben GmbH

Die Stadtverordnetenversammlung weist den Vertreter der Stadt Guben in der Gesellschafterversammlung der SWG Städtische Werke Guben GmbH gemäß § 97 Absatz 1 und 2 i.V.m. § 41 BbgKVerf an,

1. die Entsendung nachfolgender Vertreter in den Aufsichtsrat der SWG Städtische Werke Guben GmbH zum 31.12.2024 zu widerrufen:
Den Bürgermeister der Stadt Guben oder einen von diesem mit der Wahrnehmung dieser Aufgabe beauftragten Beschäftigten der Gemeinde
Vertreter der Fraktion AfD – Olaf Franz
Vertreter der Fraktion CDU/FDP – Thomas Röttger
Vertreter der Fraktion DIE LINKE – Steffen Buckel-Ehrlichmann
Vertreter der Fraktion WGB – Gottfried Hain
Vertreter der Fraktion SPD/GRÜNE – Stephan Labahn
Vertreter der Fraktion GUB-SPN – Herbert Gehmert und

2. nachfolgende Vertreter in den Aufsichtsrat der SWG Städtische Werke Guben GmbH ab den 01.01.2025 zu entsenden:

Den Bürgermeister der Stadt Guben oder einen von diesem mit der Wahrnehmung dieser Aufgabe beauftragten Beschäftigten der Gemeinde
Vertreter der Fraktion AfD – Olaf Franz
Vertreter der Fraktion CDU/FDP – Olaf Hartmann
Vertreter der Fraktion CDU/FDP – Kai Birkenhagen
Vertreter der Fraktion CDU/FDP – Thomas Röttger
Vertreter der Fraktion DIE LINKE./SPD – Steffen Buckel-Ehrlichmann
Vertreter der Fraktion GUB-SPN/WGB – Kerstin Geilich

Beschlussergebnis:

Ja-Stimmen:	26
Nein-Stimmen:	0
Enthaltungen:	0

SVV 128/2024 Abberufung und Neubesetzung Aufsichtsrat der Gubener Wohnungsgesellschaft mbH

Die Stadtverordnetenversammlung weist den Vertreter der Stadt Guben in der Gesellschafterversammlung der Gubener Wohnungsgesellschaft mbH gemäß § 97 Absatz 1 und 2 i.V.m. § 41 BbgKVerf an,

1. die Entsendung nachfolgender Vertreter in den Aufsichtsrat der Gubener Wohnungsgesellschaft mbH zum 31.12.2024 zu widerrufen:

Den Bürgermeister der Stadt Guben oder einen von diesem mit der Wahrnehmung dieser Aufgabe beauftragten Beschäftigten der Gemeinde
Vertreter der Fraktion AfD – Konstantin Benardos
Vertreter der Fraktion CDU/FDP – Dieter Zachow
Vertreter der Fraktion DIE LINKE – Gerhard Lehmann
Vertreter der Fraktion WGB – Dirk Olzog
Vertreter der Fraktion SPD/GRÜNE – Klaus Schneider
Vertreter der Fraktion GUB-SPN – Gottfried Hain und

2. nachfolgende Vertreter in den Aufsichtsrat der Gubener Wohnungsgesellschaft mbH ab den 01.01.2025 zu entsenden:

Den Bürgermeister der Stadt Guben oder einen von diesem mit der Wahrnehmung dieser Aufgabe beauftragten Beschäftigten der Gemeinde
Vertreter der Fraktion AfD – Daniel Münschke
Vertreter der Fraktion AfD – Konstantin Benardos
Vertreter der Fraktion CDU/FDP – Manuel Pießnack
Vertreter der Fraktion CDU/FDP – Prof. Dr. Torsten Kunze
Vertreter der Fraktion DIE LINKE./SPD – Gerhard Lehmann
Vertreter der Fraktion GUB-SPN/WGB – Gottfried Hain

Beschlussergebnis:

Ja-Stimmen:	26
Nein-Stimmen:	0
Enthaltungen:	0

SVV 116/2024 Zuschuss an Bürgerverein Reichenbach e. V. - 3. Reichenbacher Weihnachtsmarkt

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt gemäß § 9 Absatz 1 der „Richtlinie der Stadt Guben zur Förderung der kulturellen und sozialen Arbeit, des Sports und der Jugendarbeit“ vom 28. Januar 2021 einen Zuschuss für die Finanzierung des 3. Reichenbacher Weihnachtsmarktes in Höhe von 700,00 Euro an den Bürgerverein Reichenbach e. V.

Beschlussergebnis:

Ja-Stimmen:	26
Nein-Stimmen:	0
Enthaltungen:	0

SVV 067/2024 Zuschuss an Horst Wetzel – Schautafel zu „Alles was fliegt“ Erarbeitung Entwurf

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, den im Rahmen der „Richtlinie der Stadt Guben zur Förderung der kulturellen und sozialen Arbeit, des Sports und der Jugendarbeit“ vom 28. Januar 2021 eingereichten Antrag von Herrn Horst Wetzel für die Erarbeitung eines Entwurfs zur Schautafel „Alles was fliegt“ in Höhe von 2.250,00 Euro abzulehnen.

Beschlussergebnis:

Ja-Stimmen:	26
Nein-Stimmen:	0
Enthaltungen:	0

SVV 118/2024 Zuschuss an Bürgerverein Kaltenborn e. V. – Apfelweinfest in Kaltenborn

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt gemäß § 7 der „Richtlinie der Stadt Guben zur Förderung der kulturellen und sozialen Arbeit, des Sports und der Jugendarbeit“ vom 28. Januar 2021 einen Zuschuss zur Projektförderung für das Apfelweinfest in Kaltenborn in Höhe von 1.725,00 Euro an den Bürgerverein Kaltenborn e. V.

SVV 119/2024 Zuschuss an BSV Guben Nord e. V. – Saisonstart im Haus der Vereine Groß Breesen

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt gemäß § 7 der „Richtlinie der Stadt Guben zur Förderung der kulturellen und sozialen Arbeit, des Sports und der Jugendarbeit“ vom 28. Januar 2021 einen Zuschuss zur Projektförderung für den Saisonstart im Haus der Vereine Groß Breesen in Höhe von 1.370,00 Euro an den BSV Guben Nord e. V.

Beschlussergebnis:

Ja-Stimmen:	26
Nein-Stimmen:	0
Enthaltungen:	0

SVV 120/2024 Zuschuss an Stadtchor Guben e. V. – 100-jähriges Jubiläum des Stadtchor Guben e. V.

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt gemäß § 7 der „Richtlinie der Stadt Guben zur Förderung der kulturellen und sozialen Arbeit, des Sports und der Jugendarbeit“ vom 28. Januar 2021 einen Zuschuss zur Projektförderung für das 100-jährige Jubiläum des Stadtchor Guben e. V. in Höhe von 1.220,00 Euro an den Stadtchor Guben e. V.

Beschlussergebnis:

Ja-Stimmen:	26
Nein-Stimmen:	0
Enthaltungen:	0

SVV 121/2024 Zuschuss an Horst Wetzel Ehrenamtl. Vors. des KuK – Studie zur Revitalisierung Rauchergruppe

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, den im Rahmen der „Richtlinie der Stadt Guben zur Förderung der kulturellen und sozialen Arbeit, des Sports und der Jugendarbeit“ vom 28. Januar 2021 eingereichten Antrag von Herrn Horst Wetzel für die Studie zur Revitalisierung Rauchergruppe in Höhe von 770,00 Euro abzulehnen.

Beschlussergebnis:

Ja-Stimmen:	26
Nein-Stimmen:	0
Enthaltungen:	0

SVV 122/2024 Modellbahn-Club Guben e. V. – Instandhaltungspauschale

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt gemäß § 11 der „Richtlinie der Stadt Guben zur Förderung der kulturellen und sozialen Arbeit, des Sports und der Jugendarbeit“ vom 28. Januar 2021 einen Zuschuss zur Instandhaltungspauschale in Höhe von 611,00 Euro an den Modellbahn – Club Guben e.V.

Beschlussergebnis:

Ja-Stimmen:	26
Nein-Stimmen:	0
Enthaltungen:	0

SVV 123/2024/1 Satzung über die 1. Änderung der Satzung zum Bürgerbudget der Stadt Guben

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die als Anlage 1 beiliegende Satzung über die 1. Änderung der Satzung zum Bürgerbudget der Stadt Guben.

Die Anlage 1 ist Bestandteil des Beschlusses.

Beschlussergebnis:

Ja-Stimmen:	14
Nein-Stimmen:	10
Enthaltungen:	2

SVV 129/2024 Abberufung und Berufung eines Sachkundigen Einwohners im Ausschuss Haushalt und Vergabe

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Guben beschließt:

- Herr Dieter Zachow wird als Sachkundiger Einwohner im Ausschuss Haushalt und Vergabe abberufen.
- Herr Glenn Splittgerber wird als Sachkundiger Einwohner in den Ausschuss Haushalt und Vergabe berufen.

Beschlussergebnis:

Ja-Stimmen:	26
Nein-Stimmen:	0
Enthaltungen:	0

SVV 130/2024 Berufung der Sachkundigen Einwohner in den Rechnungsprüfungsausschuss

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Guben beschließt, Herr Manuel Pießnack wird als Sachkundiger Einwohner in den Rechnungsprüfungsausschuss berufen.

Beschlussergebnis:

Ja-Stimmen:	26
Nein-Stimmen:	0
Enthaltungen:	0

Einladung zur Jahreshauptversammlung der Jagdgenossenschaft Groß Breesen, Bresinchen und Sembten

Datum: 07.04.2025
 Uhrzeit: 19:00 Uhr
 Ort: (Feuerwehrgerätehaus) Groß Breesen,
 Gärtnerstraße 3d in 03172 Guben
 OT Groß Breesen

Tagesordnung:

- Eröffnung, Begrüßung und Feststellen der Beschlussfähigkeit
- Verlesen der Tagesordnung / Bestätigung und Änderung
- Rechenschaftsbericht des Vorstandes
- Finanzbericht des Kassenführers
- Bericht der Rechnungsprüfer & Diskussion
- Entlastung des Kassenführers für das Jagdjahr 2024/25
- Entlastung des Vorstandes für das Jagdjahr 2024/25
- Vorstellung und Beschluss des Haushaltsplanes 2025/26
- Beschluss und Abstimmung zur Auszahlung der Jagdpacht
- Bericht der Jäger
- Sonstiges und Fragen
- Ende der Genossenschaftsversammlung anschließend Jagdpachtauszahlung

Bei Erbgemeinschaften und rechtsgeschäftlicher Vertretung sind Vollmachten bzw. Erbnachweise als Flächennachweise vorzulegen. Bei Änderung der Eigentumsflächen sind aktuelle Grundbuchauszüge vorzulegen.

Der Vorstand
 Jagdgenossenschaft Groß Breesen, Bresinchen, Sembten

Hinweis zur Bekanntmachung der Neunten Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Digitale Kommunen Brandenburg

Das Ministerium des Innern und für Kommunales des Landes Brandenburg hat die von ihm mit Bescheid vom 18. Dezember 2024 kommunalaufsichtlich genehmigte Neunte Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Digitale Kommunen Brandenburg am 22. Januar 2025 im Amtsblatt für Brandenburg, 2025, Nr. 4, Seite 62, öffentlich bekannt gemacht. (Hinweis im Sinne des § 14 Absatz 1 Satz 4 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg)). Die Neunte Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes ist am 23. Januar 2025 in Kraft getreten. Die Neunte Satzung zur Änderung der Verbandssatzung hat folgenden Wortlaut, der hier deklaratorisch wiedergegeben wird:

Neunte Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Digitale Kommunen Brandenburg

**Bekanntmachung
des Ministeriums des Innern und für Kommunales
Gesch.Z.: 03-33-347-21/2020-002/015
Vom 18. Dezember 2024**

I. Genehmigung

Gemäß § 41 Absatz 3 Nummer 4 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg) genehmige ich als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde nach § 42 Absatz 5 Satz 1 GKGBbg den mit der mir vorgelegten Neunten Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Digitale Kommunen Brandenburg (in Form einer Neufassung) erfolgenden Beitritt

- der Gemeinde Löwenberger Land
- der Städte Müncheberg, Wriezen und Zehdenick
- der Landkreise Barnim, Dahme-Spreewald, Elbe-Elster, Havelland, Oberspreewald-Lausitz, Potsdam-Mittelmark, Prignitz, Spree-Neiße, Teltow-Fläming und Uckermark sowie
- des Landkreistages Brandenburg e.V.

zum Zweckverband.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Cottbus erhoben werden.

*Im Auftrag
Stevener*

II.

Die Satzung hat folgenden Wortlaut:

„Verbandssatzung des Zweckverbandes Digitale Kommunen Brandenburg vom 05. November 2024

Auf der Grundlage der § 10 Absatz 1, § 13 sowie § 31 Absatz 1 Satz 3 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg) vom 10. Juli 2014 (GVBl. I Nr. 32), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 05. März 2024 (GVBl. I Nr. 10 S. 77), hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Digitale Kommunen Brandenburg in ihrer Sitzung am 05. November 2024 nachfolgende Neunte Satzung zur Änderung der Verbandssatzung in Form einer Neufassung beschlossen:

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz

(1) Der Zweckverband führt den Namen „Zweckverband Digitale Kommunen Brandenburg“. Er ist eine Körperschaft des öffent-

lichen Rechts und verwaltet seine Angelegenheiten im Rahmen der Gesetze unter eigener Verantwortung.

(2) Sitz des Zweckverbandes ist Cottbus/Chóśebuz.

§ 2

Verbandsmitglieder

Verbandsmitglieder sind die nachfolgend genannten Kommunen im Sinne des § 1 Absatz 3 GKGBbg (kommunale Verbandsmitglieder) sowie weitere Verbandsmitglieder im Sinne des § 11 Absatz 1 GKGBbg:

- | | |
|---|--|
| 1. Amt Bad Wilsnack/Weisen | 54. Landkreis |
| 2. Amt Biesenthal-Barnim | Potsdam-Mittelmark |
| 3. Amt Brieskow-Finkenheerd | 55. Landkreis Prignitz |
| 4. Amt Brück | 56. Landkreis Spree-Neiße |
| 5. Amt Dahme/Mark | 57. Landkreis Teltow-Fläming |
| 6. Amt Elsterland | 58. Landkreis Uckermark |
| 7. Amt Friesack | 59. Landkreistag |
| 8. Amt Gransee und
Gemeinden | Brandenburg e.V. |
| 9. Amt Kleine Elster
(Niederlausitz) | 60. Stadt Altlandsberg |
| 10. Amt Lebus | 61. Stadt Angermünde |
| 11. Amt Lindow (Mark) | 62. Stadt Bad Belzig |
| 12. Amt Nennhausen | 63. Stadt |
| 13. Amt Neustadt (Dosse) | Bad Freienwalde (Oder) |
| 14. Amt Neuzelle | 64. Stadt Beelitz |
| 15. Amt Niemegk | 65. Stadt Bernau bei Berlin |
| 16. Amt Peitz/ Picnjo | 66. Stadt Brandenburg |
| 17. Amt Rhinow | an der Havel |
| 18. Amt Schlaubetal | 67. Stadt Cottbus/Chóśebuz |
| 19. Amt Wusterwitz | 68. Stadt Doberlug-Kirchhain |
| 20. Gemeinde Birkenwerder | 69. Stadt Eisenhüttenstadt |
| 21. Gemeinde Eichwalde | 70. Stadt Falkensee |
| 22. Gemeinde Fehrbellin | 71. Stadt Friedland |
| 23. Gemeinde | 72. Stadt Fürstenberg/Havel |
| Glienicke/Nordbahn | 73. Stadt Großräschen |
| 24. Gemeinde Großbeeren | 74. Stadt Guben |
| 25. Gemeinde Heideblick | 75. Stadt Hohen Neuendorf |
| 26. Gemeinde Heidesee | 76. Stadt Ketzin Havel |
| 27. Gemeinde Kolkwitz | 77. Stadt Königs Wusterhausen |
| 28. Gemeinde | 78. Stadt Kremmen |
| Löwenberger Land | 79. Stadt Kyritz |
| 29. Gemeinde Märkische Heide | 80. Stadt Lauchhammer |
| 30. Gemeinde Michendorf | 81. Stadt Luckenwalde |
| 31. Gemeinde | 82. Stadt Ludwigsfelde |
| Mühlenbecker Land | 83. Stadt Mittenwalde |
| 32. Gemeinde Nuthetal | 84. Stadt Müncheberg |
| 33. Gemeinde Oberkrämer | 85. Stadt Nauen |
| 34. Gemeinde Panketal | 86. Stadt Neuruppin |
| 35. Gemeinde Rüdersdorf
bei Berlin | 87. Stadt Oranienburg |
| 36. Gemeinde Schipkau | 88. Stadt Prignitz |
| 37. Gemeinde Schöneiche
bei Berlin | 89. Stadt Pritzwalk |
| 38. Gemeinde Schönwalde-Glien | 90. Stadt Senftenberg/
Zfy Komorow |
| 39. Gemeinde Schorfheide | 91. Stadt Sonnewalde |
| 40. Gemeinde Schwielowsee | 92. Stadt Spremberg/Grodtk |
| 41. Gemeinde Tauche | 93. Stadt Strausberg |
| 42. Gemeinde Uckerland | 94. Stadt Teltow |
| 43. Gemeinde Woltersdorf | 95. Stadt Velten |
| 44. Gemeinde Wusterhausen/
Dosse | 96. Stadt Vetschau/Spreewald |
| 45. Gemeinde Wustermark | 97. Stadt Werder (Havel) |
| 46. Gemeinde Zeuthen | 98. Stadt Werneuchen |
| 47. Landeshauptstadt Potsdam | 99. Stadt Wittenberge |
| 48. Landkreis Barnim | |
| 49. Landkreis Dahme-Spreewald | |
| 50. Landkreis Elbe-Elster | |
| 51. Landkreis Havelland | |
| 52. Landkreis Oberhavel | |
| 53. Landkreis Oberspreewald-
Lausitz | |
| | 100. Stadt Wittstock/Dosse |
| | 101. Stadt Wriezen |
| | 102. Stadt Zehdenick |
| | 103. Stadt Zossen |
| | 104. Städte- und
Gemeindebund
Brandenburg e.V. |
| | 105. Verbandsgemeinde
Liebenwerda |
| | 106. Zweckverband Bauhof TKS |

Die Verbandsversammlung kann auf schriftlichen Antrag hin die Aufnahme weiterer Verbandsmitglieder in den Zweckverband beschließen. Die Aufnahme nicht kommunaler Mitglieder im Sinne des § 11 Absatz 1 GKGBbg ist nur möglich, wenn sich diese juristische Person zu 100 Prozent in öffentlicher Hand befindet.

§ 3 Aufgaben

(1) Der Zweckverband stellt seinen Verbandsmitgliedern Datenverarbeitungsverfahren, Datenverarbeitungsleistungen und zugehörige Serviceleistungen zur Erledigung oder Vereinfachung von Verwaltungsaufgaben mit technikerunterstützter Informationsverarbeitung

zur Verfügung, welche die Verbandsmitglieder ganz oder teilweise in freier Entscheidung nutzen können.

(2) Unter Beachtung des Absatzes 1 führt der Zweckverband für seine Verbandsmitglieder folgende Aufgaben durch:

- a) Wartung, Pflege, Weiterentwicklung und erforderlichenfalls geordnete Ablösung der bereitgestellten Verfahren,
- b) Gewährleistung eines möglichst integrierten Einsatzes der angebotenen Verfahren durch Bereitstellung entsprechender Schnittstellen,
- c) Beratung und Unterstützung der Verbandsmitglieder in allen Fragen, die mit den Leistungen nach Absatz 1 im Zusammenhang stehen, insbesondere IT-Beratungsleistungen nebst Strategieberatungen, auch für die Bereiche Digitalisierung und E-Government, sowie Beratungs- und Unterstützungsleistungen in allen sonstigen Anwendungsfragen, insbesondere bei der Auswahl, Beschaffung und Nutzung von Hardware und Software; Durchführung von Schulungen,
- d) Erwerb von Gebietslizenzen und Abschluss von Rahmenverträgen mit Dritten über Lieferungen und Leistungen; Bereitstellung eines Übertragungsnetzes zur Nutzung der Datenverarbeitungsverfahren und für andere Netzdienste,
- e) Vertretung der Interessen der Verbandsmitglieder auf dem Gebiet der technikerunterstützten Informationsverarbeitung, Erwerb und Überlassung von Informationstechnik sowie damit verbundene Betreiberleistungen,
- f) Planung, Einrichtung und Betrieb eines Rechenzentrums einschließlich der Kommunikationsnetze,
- g) Beratung und Unterstützung der Verbandsmitglieder des Zweckverbandes in Angelegenheiten des Datenschutzes sowie der IT-Sicherheit.

(3) Der Zweckverband kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben und Leistungen Dritter bedienen. In diesem Zusammenhang muss die Einhaltung des Datenschutzes sichergestellt sein. Er kann unter den gesetzlichen Voraussetzungen der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) kommunale Unternehmen nach § 92 Absatz 2 BbgKVerf gründen, wenn dies der Aufgabenerfüllung gemäß § 3 Absatz 2 dienlich ist.

(4) Unter Erfüllung der gemeindefinanziellen Anforderungen kann der Zweckverband Aufgaben nach Absatz 2 auch für Dritte durchführen, wenn dies zur Ausnutzung bestehender, sonst brachliegender Kapazitäten beim Zweckverband dient. Die Verbandsleitung hat sicherzustellen, dass Verträge zur Aufgabendurchführung mit Dritten kostendeckend ausgestaltet werden.

§ 4 Organe

Organe des Zweckverbandes sind

- a) die Verbandsversammlung
- b) der Verbandsausschuss
- c) die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher (Verbandsleitung).

§ 5 Zusammensetzung der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung setzt sich aus Vertreterinnen und Vertretern (Vertretungspersonen) der Verbandsmitglieder zu-

sammen. Jedes Verbandsmitglied entsendet eine Vertretungsperson in die Verbandsversammlung. Für die Entsendung findet § 19 Absatz 3 und 5 GKGBbg Anwendung.

§ 6 Stimmrechte der Verbandsmitglieder

(1) Bei Abstimmungen haben die Verbandsmitglieder jeweils eine Stimme.

(2) Die weiteren Verbandsmitglieder im Sinne des § 11 Absatz 1 GKGBbg haben bei Abstimmungen jeweils eine Stimme.

(3) Die Stimmen eines Verbandsmitgliedes können nur vollständig und einheitlich abgegeben werden.

(4) Bei Wahlen und Abwahlen, auch soweit diese durch Abstimmung erfolgen (§ 21 Absatz 4 GKGBbg), haben die Verbandsmitglieder jeweils eine Stimme.

§ 7 Aufgaben der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung ist das oberste Organ des Zweckverbandes. Sie entscheidet über alle Angelegenheiten des Zweckverbandes, soweit gesetzlich oder durch diese Verbandsatzung nichts anderes bestimmt ist, und überwacht die Durchführung ihrer Entscheidungen.

(2) Die Verbandsversammlung entscheidet auf der Grundlage der landesrechtlichen Vorschriften und der Verbandsatzung über alle Angelegenheiten des Verbandes, soweit diese nicht in die Zuständigkeit der Verbandsleitung fallen. Sie beschließt insbesondere über:

- a) den Erlass, die Änderung und die Aufhebung von Satzungen und der Geschäftsordnung der Verbandsversammlung,
- b) die Wahl und Abwahl der Verbandsleitung und der Stellvertreterin bzw. des Stellvertreters,
- c) den Wirtschaftsplan und seine Nachträge,
- d) die Wahl und Abwahl der weiteren Mitglieder des Verbandsausschusses,
- e) die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses und die Ergebnisverwendung,
- f) die Entlastung der Verbandsleitung,
- g) den Beitritt und das Ausscheiden von Verbandsmitgliedern,
- h) die Auflösung des Zweckverbandes,
- i) die Gründung von bzw. die Beteiligung an kommunalen Unternehmen im Sinne des § 92 Absatz 2 BbgKVerf,
- j) die Mitgliedschaft in Zweckverbänden und sonstigen Verbänden, in Vereinen und Vereinigungen, den Abschluss von öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen im Sinne des GKGBbg sowie deren Änderung, Aufhebung und Kündigung,
- k) den Abschluss von Verträgen zur Aufgabendurchführung des Zweckverbandes für Dritte (§ 3 Absatz 4) ab einem jährlichen Auftragsvolumen von 100.000 EUR.

(3) Einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmzahl der Verbandsversammlung bedürfen Änderungen der Regelungen der Verbandsatzung über die Verbandsaufgaben, die Verbandsmitglieder, die Zahl ihrer Stimmen in der Verbandsatzung und den Maßstab, nach dem die Verbandsmitglieder nach § 29 GKGBbg zur Deckung des Finanzbedarfs beizutragen haben, sowie die Aufhebung der Verbandsatzung. Die Änderung der Verbandsaufgaben bedarf zudem der Einstimmigkeit der kommunalen Verbandsmitglieder.

§ 8 Geschäftsgang in der Verbandsversammlung

(1) Die Sitzungen der Verbandsversammlung finden statt, so oft es die Geschäftslage erfordert, mindestens jedoch zweimal im Kalenderjahr. Eine Sitzung muss einberufen werden, wenn dies schriftlich unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes von einem Fünftel der Verbandsmitglieder oder der Verbandsleitung beantragt wird.

(2) Die Einberufung zur ersten Sitzung der Verbandsversammlung nach Bildung des Zweckverbandes erfolgt durch die an Lebensjahren älteste, nicht verhinderte Vertretungsperson nach

§ 19 Absatz 3 Satz 1 GKGBbg. Die Verbandsversammlung wählt in ihrer ersten Sitzung aus ihrer Mitte die Vorsitzende oder den Vorsitzenden. In gleicher Weise wählt sie mindestens eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter.

(3) Der oder die Vorsitzende beruft die Verbandsversammlung unter Angabe von Datum, Ort und Zeit der Versammlung ein, setzt im Benehmen mit der Verbandsleitung die Tagesordnung fest und leitet die Sitzung. Die schriftliche Einladung hat unter Angabe der Tagesordnung und Übermittlung von Unterlagen zu erfolgen. Die Einberufungsfrist beträgt vierzehn Kalendertage. In dringenden Angelegenheiten kann die Ladungsfrist auf fünf volle Kalendertage vor dem Sitzungstag verkürzt werden (vereinfachte Einberufung); die Dringlichkeit ist in der Ladung zu begründen. Die Tagesordnungen zu Sitzungen der Verbandsversammlung sind unter Angabe von Zeit und Ort der jeweiligen Sitzungen spätestens fünf Kalendertage vor der Sitzung öffentlich bekannt zu machen.

(4) Die Verbandsversammlung tagt grundsätzlich in Präsenzsitzung. Vertretungspersonen von Verbandsmitgliedern können auf begründeten Antrag an der Sitzung per Video teilnehmen, soweit dies technisch möglich ist. Ein begründeter Antrag liegt vor, wenn die Vertretungsperson und ihre allgemeine oder erste Stellvertretung anderenfalls ihre persönliche Teilnahme an der Sitzung aus beruflichen, familiären, gesundheitlichen oder vergleichbaren Gründen nicht ermöglichen könnte.

(5) Die Verbandsversammlung beschließt, soweit durch Gesetz oder diese Satzung nichts anderes bestimmt ist, mit der Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Schreibt ein Gesetz oder diese Satzung Einstimmigkeit bei der Beschlussfassung vor, so ist der Beschluss ohne Gegenstimme zu fassen.

(6) Die Verbandsversammlung regelt ihre inneren Angelegenheiten, insbesondere den Gang ihrer Verhandlungen, durch eine Geschäftsordnung.

§ 9

Verbandsausschuss

(1) Es wird ein Verbandsausschuss nach § 25 Absatz 1 Satz 1 GKGBbg gebildet. Der Verbandsausschuss besteht aus dem Verbandsvorsteher bzw. der Verbandsvorsteherin und elf weiteren Mitgliedern.

(2) Die elf weiteren Mitglieder des Verbandsausschusses nach Absatz 1 werden von der Verbandsversammlung aus dem Kreis ihrer ordentlichen Mitglieder gewählt. Davon sollen

- a) ein weiteres Mitglied auf den Kreis der kreisangehörigen Gemeinden, Ämter, Verbandsgemeinden und Zweckverbände bis zu einer Einwohnerzahl bis 4.999,
- b) drei weitere Mitglieder auf den Kreis der kreisangehörigen Gemeinden, Ämter, Verbandsgemeinden und Zweckverbände bis zu einer Einwohnerzahl bis 24.999,
- c) zwei weitere Mitglieder auf den Kreis der kreisangehörigen Gemeinden, Ämter, Verbandsgemeinden und Zweckverbände ab einer Einwohnerzahl von 25.000 Einwohnern,
- d) zwei weitere Mitglieder auf den Kreis der kreisfreien Städte,
- e) zwei weitere Mitglieder auf den Kreis der Landkreise und
- f) ein weiteres Mitglied auf den Kreis der weiteren Verbandsmitglieder im Sinne des § 11 Absatz 1 GKGBbg entfallen. In gleicher Weise wird für jedes weitere Mitglied eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter gewählt. Für die nach Satz 2 und 3 maßgebliche Einwohnerzahl gilt § 6 Absatz 1 Satz 4 und 5 entsprechend.

(3) Die Wahlzeit der nach Absatz 2 gewählten weiteren Mitglieder dauert fünf Jahre. Sie üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Mitglieder weiter aus.

(4) Die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher übernimmt abweichend von § 12 Absatz 1 Satz 1 GKGBbg in Verbindung mit § 44 Absatz 5 BbgKVerf den Vorsitz des Verbandsausschusses.

(5) Die oder der Vorsitzende beruft den Verbandsausschuss unter Angabe von Datum, Ort und Zeit der Versammlung ein, setzt Tagesordnung fest und leitet die Sitzung. Die schriftliche

Einladung hat unter Angabe der Tagesordnung und Übersendung von Unterlagen zu erfolgen. Die Einberufungsfrist beträgt zehn Kalendertage. In dringenden Angelegenheiten kann die Ladungsfrist auf fünf volle Kalendertage vor dem Sitzungstag verkürzt werden (vereinfachte Einberufung); die Dringlichkeit ist in der Ladung zu begründen. Die Tagesordnungen zu Sitzungen des Verbandsausschusses sind unter Angabe von Zeit und Ort der jeweiligen Sitzungen spätestens fünf Kalendertage vor der Sitzung öffentlich bekannt zu machen.

(6) Jedes Mitglied des Verbandsausschusses hat im Verbandsausschuss eine Stimme; § 19 Absatz 7 GKGBbg findet keine Anwendung. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

§ 10

Aufgaben des Verbandsausschusses

(1) Der Verbandsausschuss hat unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen folgende Aufgaben:

- a) Abgabe von Empfehlungen zur Vorbereitung von Beschlüssen der Verbandsversammlung
- b) strategische Begleitung des Zweckverbandes,
- c) Unterstützung der Verbandsversammlung bei Fragen der Kontrolle über die Verbandsleitung und der Erarbeitung eines Entwurfes für Richtlinien für die Tätigkeit der Verbandsleitung.

(2) Einzelne Angelegenheiten können dem Verbandsausschuss auch durch Beschluss der Verbandsversammlung zur Erledigung übertragen werden, soweit diese durch Gesetz nicht ausschließlich der Verbandsversammlung zugewiesen sind.

§ 11

Verbandsvorsteherin/Verbandsvorsteher (Verbandsleitung)

(1) Die Verbandsleitung ist hauptamtlich tätig.

(2) Die Verbandsversammlung wählt die Verbandsvorsteherin oder den Verbandsvorsteher (Verbandsleitung) und deren Stellvertreterin oder dessen Stellvertreter für die Dauer von acht Jahren.

(3) Die Verbandsleitung oder ihre Stellvertretung nehmen an den Sitzungen der Verbandsversammlung teil.

(4) Die Verbandsleitung führt die Geschäfte der laufenden Verwaltung des Zweckverbandes nach Maßgabe der Gesetze, der Verbandssatzung und der Beschlüsse der Verbandsversammlung. Sie vertritt den Zweckverband gerichtlich und außergerichtlich.

(5) Die Verbandsleitung hat nach Maßgabe des Absatzes 4 das Recht, über folgende Rechtsgeschäfte im Rahmen des Wirtschaftsplans bzw. der vorläufigen Wirtschaftsführung bis zu folgenden Wertgrenzen selbständig zu entscheiden:

- a) beim Erwerb von Vermögensgegenständen bis zu einem Wert im Einzelfall von 200.000.- Euro,
- b) bei der Verfügung über Verbandsvermögen, der Hingabe von Darlehen und anderen Rechtsgeschäften, die den vorgenannten wirtschaftlich gleichkommen, und bei einer Verpflichtung zu solchen Geschäften bis zu einem Wert im Einzelfall von 200.000.- Euro,
- c) bei der Aufnahme von Krediten, der Übernahme von Bürgschaften, dem Abschluss von Gewährverträgen und der Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie solchen Rechtsgeschäften, die den vorgenannten wirtschaftlich gleichkommen, bis zu einem Wert im Einzelfall von 100.000.- Euro,
- d) bei Vergabe von Lieferungen und Leistungen bis zu einer Wertgrenze von 500.000.- Euro.

§ 12

Finanzierung

(1) Der Zweckverband erwirtschaftet vorrangig die benötigten Mittel durch Entgelte für seine Aufgabendurchführung für die

Verbandsmitglieder (§ 3 Absatz 2) und Dritte (§ 3 Absatz 4). Der Zweckverband erhebt von den Verbandsmitgliedern eine Verbandsumlage, soweit seine sonstigen Erträge, Einzahlungen und nicht benötigten Finanzmittel nicht ausreichen, um seinen Finanzbedarf zu decken.

(2) Für die Höhe der durch ein Verbandsmitglied zu zahlenden Verbandsumlage ist das Verhältnis der Stimmen nach § 6 Absatz 1 und 2 zur satzungsmäßigen Gesamtstimmenzahl maßgeblich.

§ 13

Wirtschaftsführung, Rechnungswesen und Jahresabschlussprüfung

(1) Auf die Wirtschaftsführung, das Rechnungswesen und die Jahresabschlussprüfung des Zweckverbandes finden die Vorschriften über die Wirtschaftsführung, das Rechnungswesen und die Jahresabschlussprüfung der Eigenbetriebe sinngemäß Anwendung.

(3) Das Wirtschaftsjahr des Zweckverbandes ist das Kalenderjahr.

(4) Der Zweckverband hat keine Gewinnerzielungsabsicht.

(4) Die Verwaltungs- und Kassengeschäfte des Zweckverbandes einschließlich der Personalverwaltung nimmt dieser in eigener Verantwortung wahr.

§ 14

Wirtschaftsplan

Der Zweckverband erlässt für jedes Wirtschaftsjahr vor dessen Beginn einen Wirtschaftsplan. §§ 14 bis 18 der Eigenbetriebsverordnung (EigV) finden entsprechende Anwendung.

§ 15

Jahresabschluss, Lagebericht

(1) Der Jahresabschluss einschließlich des Lageberichts nach § 21 Absatz 2 EigV sind von der Verbandsleitung bis zum 31. März des Folgejahres aufzustellen und zu unterzeichnen. Im Übrigen gelten die §§ 21 bis 26 der EigV.

(3) Der Jahresabschluss sowie der Lagebericht sind der Verbandsversammlung vorzulegen.

(4) Die Verbandsversammlung hat auf Vorlage der Verbandsleitung bis spätestens zum 31. Dezember des auf das Wirtschaftsjahr folgenden Kalenderjahres über

1. die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses und die Ergebnisverwendung und
2. die Entlastung der Verbandsleitung

getrennt zu beschließen. Die Beschlüsse nach Satz 1 sind gemäß § 33 Absatz 3 Satz 1 EigV bekanntzumachen. Der Jahresabschluss und der Prüfungsvermerk sind eine Woche an einer bestimmten Stelle des Verbandssitzes zu jedermanns Einsicht auszulegen. In der Bekanntmachung nach Satz 2 sind genaue Angaben über den Ort sowie den Beginn und das Ende der Auslegung zu machen.

§ 16

Örtliche Prüfung

Für die örtliche Prüfung des Zweckverbandes findet § 30 GKGBbg Anwendung.

§ 17

Personal

(1) Zur Erledigung seiner Aufgaben kann der Zweckverband Beamte ernennen und Beschäftigte einstellen.

(2) Die nach geltendem Recht auszustellenden Urkunden für Beamte sowie auszustellenden Anstellungsverträge und sonstigen schriftlichen Erklärungen zur Regelung der Rechtsverhältnisse von Beschäftigten bedürfen der Unterzeichnung durch die Verbandsleitung.

§ 18

Ausscheiden von Verbandsmitgliedern

(1) Ein Mitglied des Zweckverbandes kann zum Ende eines Wirtschaftsjahres austreten. Der Austritt ist schriftlich, spätestens 1

Kalenderjahr vor dem beabsichtigten Austritt, gegenüber der Verbandsleitung zu beantragen.

(2) Zur Rechtswirksamkeit des Austritts ist die Zustimmung der Verbandsversammlung erforderlich. Der Austritt eines Mitglieds darf den Bestand des Zweckverbandes wirtschaftlich nicht gefährden. Im Übrigen darf die Zustimmung nicht verweigert werden, wenn das austretende Mitglied alle bis zum Austrittstermin anfallenden satzungsmäßigen Verpflichtungen erfüllt hat sowie die sonst infolge des Austretens erforderliche Auseinandersetzung stattgefunden hat.

(3) Bei Ausscheiden eines Verbandsmitgliedes werden die das ausscheidende Verbandsmitglied betreffenden Daten ausgehändigt.

§ 19

Auflösung und Auseinandersetzung

(1) Die Auflösung des Zweckverbandes erfolgt durch Aufhebung der Verbandssatzung durch die Verbandsversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmzahl der Verbandsversammlung. Die Aufhebung der Verbandssatzung bedarf der Genehmigung durch die Rechtsaufsichtsbehörde. § 14 Absatz 1 GKGBbg findet Anwendung.

(2) Für die Abwicklung des Zweckverbandes finden die Bestimmungen des § 33 Absatz 3 bis 7 GKGBbg Anwendung.

§ 20

Bekanntmachungen

(1) Die Verbandssatzung und ihre Änderungen werden von der Rechtsaufsichtsbehörde im „Amtsblatt für Brandenburg“ öffentlich bekannt gemacht.

(2) Sonstige Satzungen, Bekanntmachungen und Mitteilungen des Zweckverbandes sowie Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Verbandsversammlung werden auf der Internetseite des Zweckverbandes www.dikom-bb.de veröffentlicht.

§ 21

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Cottbus, den 13.12.2024

Oliver Bölke
Verbandsvorsteher“



Service-Center der Stadt Guben

Gasstraße 4,
Tel.: (03561) 6871-0,
Fax: (03561) 6871 4917,
Service-Hotline: (03561) 6871-2000,
E-Mail: service-center@guben.de

Sprechzeiten:

Montag	08:00 Uhr - 16:00 Uhr
Dienstag	08:00 Uhr - 18:00 Uhr
Mittwoch	08:00 Uhr - 14:00 Uhr
Donnerstag	08:00 Uhr - 18:00 Uhr
Freitag	08:00 Uhr - 14:00 Uhr
Samstag	09:00 Uhr - 12:00 Uhr
	(in jeder geraden Kalenderwoche)

Der Bereich Meldewesen im Service-Center der Stadt Guben ist für den Besucherverkehr **nur nach vorheriger Terminvereinbarung geöffnet**. Termine können Sie telefonisch, per E-Mail oder auch online vereinbaren. Alle anderen Bereiche sind weiterhin regulär geöffnet.

Städtische Musikschule „Johann Crüger“

Wir bieten Ihnen qualifizierten Unterricht auf allen klassischen Orchesterinstrumenten, dem Instrumentarium der Genres Rock, Pop & Jazz, Klavier, Akkordeon, Jazzgesang, Klassischer Gesang, Blockflöte und Tanz. Für die Kleinsten bieten die Kurse Musikgarten und Musikalische Früherziehung den idealen Einstieg in die musische Bildung. Das Angebot der instrumentalen Hauptfächer und Gesang wird durch vielseitige Ensembles und musiktheoretischen Unterricht ergänzt. Einige Ensembles können auch ohne Hauptfach besucht werden, beispielsweise der Singkreis. Ein Unterrichtsplatz kann nur bei freien Kapazitäten zugewiesen werden. Bitte melden Sie sich über unsere Internetseite unverbindlich an oder richten Sie Ihre Anfrage an musikschule@guben.de oder kontaktieren uns telefonisch unter (03561) 6871-2202.

Städtische Musikschule „Johann Crüger“, Gasstraße 7, 03172 Guben
www.musikschuleguben.com

Stadtbibliothek Guben

Gasstraße 6, Tel. (03561) 6871 2300, E-Mail: bibo@guben.de, www.guben.de/de/freizeit-tourismus/stadtbibliothek

Öffnungszeiten: Montag bis Freitag: 09:00 Uhr - 19:00 Uhr, Samstag: 09:00 Uhr - 12:00 Uhr

Angebote: Internetarbeitsplätze, gemütliche Leseecken, Veranstaltungen im Bücherfrühling und Leseherbst, Bibliothekseinführungen, Veranstaltungen für Vereine, Schulen und Kindertagesstätten, Bilderbuchkino, Veranstaltungen zur Leseförderung, ständig großer Bücherflohmarkt, auf Wunsch mobiler Bibliotheksdienst

Stadt- und Industriemuseum

Gasstraße 5, Tel. (03561) 6871-2100, www.museen-guben.de
E-Mail: stadt-und-industriemuseum@guben.de

November bis März (Winter)

Dienstag - Freitag: 12:00 Uhr - 17:00 Uhr
jeder 2. und 4. Sonntag im Monat: 14:00 Uhr - 17:00 Uhr

Montag und Samstag geschlossen

April bis Oktober (Sommer)

Dienstag - Freitag: 12:00 Uhr - 17:00 Uhr
Sonntag: 14:00 Uhr - 17:00 Uhr

Ganzjährig Sonderöffnungen für Kitaeinrichtungen und Schulen sowie Gruppenbesuche auf Anfrage möglich!

Heimatemuseum Sprucker Mühle

Mühlenstraße 5. Anfragen bitte über das Stadt- und Industriemuseum.

Freizeitbad

Kaltenborner Straße 163, Tel.: (03561) 3570, E-Mail: freizeitbad@guben.de, www.guben.de/de/freizeit-tourismus/staedtische-baeder

Öffnungszeiten:

Montag	kein öffentliches Baden 13:00 Uhr - 15:00 Uhr ab 15:00 Uhr	Senienschwimmen Vereinschwimmen
Dienstag	09:00 Uhr - 22:00 Uhr bis 10:00 Uhr	öffentliches Baden Schulschwimmen
Mittwoch	09:00 Uhr - 22:00 Uhr bis 13:00 Uhr	öffentliches Baden Schulschwimmen
Donnerstag	09:00 Uhr - 22:00 Uhr bis 13:00 Uhr	öffentliches Baden Schulschwimmen
Freitag	09:00 Uhr - 22:00 Uhr	öffentliches Baden
Samstag	11:00 Uhr - 18:00 Uhr ab 10:00 Uhr	öffentliches Baden Babyschwimmen
Sonntag	10:00 Uhr - 18:00 Uhr	öffentliches Baden

Ausstellung zur Geschichte der Gubener Tuche und des Chemiefaserwerkes

Die Ausstellung des Gubener Tuche und Chemiefaser e. V. finden Sie im Ausstellungsraum der Stadtverwaltung Guben (unter der Musikschule), Friedrich-Wilke-Platz, Tel. (03561) 559-5107
Dienstag bis Freitag 12:00 Uhr bis 17:00 Uhr, Sonntag 14:00 Uhr bis 17:00 Uhr, Samstag und an Feiertagen nach telefonischer Absprache

Marketing und Tourismus Guben e. V.

Touristinformation in der Frankfurter Straße 21, Tel.: (03561) 3867, E-Mail: ti-guben@t-online.de, www.touristinformation-guben.de

Öffnungszeiten:

- Juni bis August: Montag - Freitag: 09:00 - 18:00 Uhr, Samstag: 09:00 - 12:00 Uhr
- Mai und September: Montag - Freitag: 09:00 - 17:00 Uhr
- **Oktober bis April** (außer Dezember): Montag - Freitag: 09:00 - 16:00 Uhr
- Dezember (01.12. - 23.12.): Montag - Freitag: 09:00 - 18:00 Uhr
Samstag: 09:00 - 12:00 Uhr

Folgender Service im Angebot: Gästeberatung und Gästebetreuung / Vermittlung von Übernachtungsangeboten / Verkauf von regionalen Produkten und Souvenirs / Ticketverkauf regionaler Veranstaltungen / Angebote zu geführten Radwanderungen / Stadtführungen

Kulturzentrum Obersprucke

Friedrich-Schiller-Straße 16c, E-Mail: kanig.m@guben.de, (03561) 6871-1043

Das Kulturzentrum Obersprucke kann privat oder für Vereinszwecke angemietet werden. Modern eingerichtete Räume, eine ausgestattete Küche, ein Barbereich sowie ein Behinderten-WC stehen zur Verfügung.

Lebenshilfe Guben e. V.

Bahnhofstraße 5, Tel. (03561) 431665, www.lebenshilfe-guben.de,
Sprechzeiten: Donnerstag 9:00 Uhr - 12:00 Uhr, 13:00 Uhr - 15:00 Uhr oder nach Vereinbarung. Frühförder- und Beratungsstelle, Integrationskindertagesstätte „Regenbogen“, Familienentlastender Dienst, Wohnstätte für geistig Behinderte, Betreute Wohngruppe, Ambulant betreutes Wohnen.

Grenzüberschreitende Gesundheitskooperation in der Eurostadt Gubin-Guben

Geschäftsstelle der Gesundheitskoordination „Naëmi+“ im Gesundheitszentrum GRUNWALD, Śląska-Straße 35B, 66-620 Gubin
Sprechzeiten: Dienstag 9:00 Uhr - 12:00 Uhr, Tel.: 0048 517 401115 (während der Sprechzeiten)

E-Mail: naemiplus@naemi-wilke-stift.de

Hier erhalten sowohl deutsche als auch polnische Bürger eine kostenlose Beratung zu den aktuellen Möglichkeiten der Gesundheitsversorgung.

Pflegestützpunkt für den Landkreis Spree-Neiße



Wir sind in Guben persönlich **jeden Dienstag** von 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr im Familienzentrum Guben, Goethestraße 93 für Sie da. **Wir beraten, unterstützen und begleiten unabhängig sowie kostenlos zu allen Fragen rund um die Pflege.**

11.03.2025 13:00 – 15:00 Uhr
 18.03.2025 13:00 – 15:00 Uhr
 25.03.2025 13:00 – 15:00 Uhr

Beratungstermine vereinbaren Sie bitte unter: (03562) 6933-22 oder forst@pflegestuetzpunkte-brandenburg.de.

Betreuungsverein Lebenshilfe Brandenburg e. V.

Beratung und Weiterbildung ehrenamtlich rechtlicher Betreuer und Bevollmächtigter.

Betreuungsstelle Guben: Mittelstraße 17, Telefon: (03561) 6829050, guben@lebenshilfe-betreuungsverein.de. Beratungszeiten: Dienstag: 09:00 Uhr - 12:00 Uhr, Mittwoch: 14:00 Uhr - 16:30 Uhr und nach Vereinbarung.

Immanuel Albertinen Diakonie Immanuel Suchthilfeverbund Guben

- Wohneinrichtung für abhängigkeitskranke Menschen
Leitung/Verwaltung: Alte Poststr. 41c, (03561) 686765
- Suchtberatungsstelle, amb. Suchtnachsorge, Selbsthilfe
amb. Eingliederungshilfen, amb. Betreutes Wohnen:
Alte Poststr. 15
Mietwohnungen und Begegnungsstätte: Alte Poststr. 15 und 42

www.guben.immanuel.de

Caritas Kontakt- und Beratungsstelle (KBS) für Menschen mit psychischen Beeinträchtigungen

Berliner Straße 15/16, Tel.: (03561) 548757.

Beratungen für Klienten und Angehörige nach Vereinbarung. E-Mail:

kbs.spree-neisse@caritas-goerlitz.de

Online-Beratung: www.caritas.de/onlineberatung



- 03.03.2025**, 10:00 Uhr Fasching am Rosenmontag
06.03.2025, 13:00 Uhr Geburtstag des Monats Februar
10.03.2025, 10:00 Uhr Kreativangebot: „Willkommen, Frühling!“
13.03.2025, 10:00 Uhr gemeinsames Frühstück im „CityBlick“
17.03.2025, 10:00 Uhr Gedächtnistraining: Deutschlandquiz
17.03.2025, 13:30 Uhr gemeinsamer Frühlingsspaziergang
19.03.2025, 13:00 Uhr Spielenachmittag
24.03.2025, 10:00 Uhr Smartphone-Sprechstunde
27.03.2025, 13:00 Uhr gemeinsames Backen und Besuchendenversammlung
31.03.2025, 10:00 Uhr Kreativangebot

Änderungen des Monatsprogramms sind vorbehalten.

Beratungen für Betroffene und Angehörige nach Vereinbarung

Erziehungs- und Familienberatungsstelle „Haus Elisabeth“

des Naëmi-Wilke-Stifts Guben, Wilkestraße 14, Tel.: (03561) 403219, E-Mail: beratungsstelle@naemi-wilke-stift.de, kostenfreie Beratung für Familien- und Erziehungshilfe: Erziehungsberatung, Ehe- und Lebensberatung von Montag - Freitag flexibel nach individueller Absprache. www.naemi-wilke-stift.de

Ergänzende unabhängige Teilhabeberatung (EUTB)

niedrigschwellige, kostenlose und unabhängige Beratung zu allen Fragen der Rehabilitation und Teilhabe nach dem Bundesteilhabegesetz BQS GmbH Döbern, Charlottenstraße 11, 03149 Forst (Lausitz), Telefon: (03562) 693 53000, www.bqs-gmbh-doebern.de

Angebote im Haus der Familie Guben e.V.

Goethestraße 93, 03172 Guben



Montag bis Freitag nach Angebot: Eltern-Kind-Gruppe Children Center „Bunte Vielfalt“ und Eltern mit Kindern bis zum 3. Lebensjahr
Alle Angebote bitte mit kurzer Voranmeldung unter (03561) 6851-0

Montag

- Frauenclub, 15:00 - 17:00 Uhr – Rolle der Frau in der Familie und der Gesellschaft
- Digitaler Zirkus, 16:30 - 17:30 Uhr – Angebot für Menschen im digitalen Leben

Dienstag & Mittwoch

- Frühstücksdinner & Frühstücks Blues für Generation 50 + - 10:00 - 12:00 Uhr, Mischung aus Genuss & inspirierender Gesprächskultur

Dienstag

- Deutsch-polnische Kreativakademie: 16:00 - 18:00 Uhr, auf den Spuren der kreativen Entdeckung: Kunst, Bewegung und vieles mehr Angebot für Grundschul Kinder und interessierte Eltern

Mittwoch

- Familiensprechstunde sowie psychologische Beratung – nach Vereinbarung

- Willkommen in Deutschland: 14:30 - 16:00 Uhr – Das Leben in Deutschland einfach erklärt und Austausch

- Töpfern: 15:00 - 17:00 Uhr für Kinder und Begleitpersonen

Donnerstag

- Pädagogische Beratung im Rahmen frühe Hilfen, nach Vereinbarung

Freitag

- Familienfrühstück: 9:30 - 11:30 Uhr – Austausch von Eltern bei einem leckeren Frühstück, Aktivitäten unter fachlicher Begleitung

Zusatzangebote täglich nach Absprache:

- Mobilitätsdienst im Rahmen des Projektes „Pflege vor Ort“
- Lernstübchen – Unterstützung von SchülerInnen beim Lernen
- Allgemeine niederschwellige Beratung
- Büchertauschschrank
- Nachmittagsangebote für Jugendliche
- Offener Spielplatz und Multifunktionsfeld
- Freiwilligenagentur

Unser Team der Notfallseelsorge/ Krisenintervention Spree-Neiße sucht Verstärkung!



Notfallseelsorgerinnen und Notfallseelsorger unterstützen die Polizei, den Rettungsdienst oder die Feuerwehr, wenn ein Mensch akut in seelische Not geraten ist. Weil ihn der unerwartete Tod eines nahestehenden Menschen schockiert oder weil er Augenzeuge eines traumatisierenden Geschehens, eines schweren Unfalls beispielsweise geworden ist. Notfallseelsorgerinnen und Notfallseelsorger sind engagierte Ehrenamtler, die mindestens 25 Jahre alt, physisch und psychisch belastbar, teamfähig und verlässlich sind. Sie erhalten eine Ausbildung nach den Standards der Psychosozialen Notfallversorgung (PSNV). Bitte melden Sie sich bei uns, wenn Sie den Wunsch haben, Menschen in seelischer Not zu helfen, unter der E-Mail: Leitung.Notfallseelsorge@kats.cottbus.de

II. Gemeinde Schenkendöbern

Mit Trauer und tiefer Betroffenheit erfüllte uns die Nachricht, dass Herr Pfarrer i.R.

Mathias Berndt

langjähriges Mitglied der Gemeindevertretung der Gemeinde Schenkendöbern von 2008 bis 2015, am 29. Januar 2025, kurz nach Vollendung seines 75. Lebensjahres und für uns viel zu früh, verstorben ist.

Unser aufrichtiges Mitgefühl gilt seiner Familie und seinen Angehörigen.

Wir werden sein Andenken in Ehren bewahren.

Hanni Dillan
Gemeindevertretung
Schenkendöbern

Ralph Homeister
Bürgermeister
Schenkendöbern

Hauptsatzung der Gemeinde Schenkendöbern

Auf Grundlage der §§ 4 und 28 Absatz 2 Nr. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 5. März 2024 (GVBl. I/24, [Nr. 10], S., ber. [Nr. 38]) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Schenkendöbern in ihrer Sitzung am 18.02.2025 folgende Hauptsatzung beschlossen.

§ 1

Name der Gemeinde (§ 9 BbgKVerf)

- (1) Die Gemeinde führt den Namen „Gemeinde Schenkendöbern“.
- (2) Sie hat die Rechtsstellung einer amtsfreien Gemeinde.

§ 2

Dienstsiegel (§ 10 BbgKVerf)

Das Dienstsiegel der Gemeinde Schenkendöbern trägt die Umschrift im oberen Teil „Gemeinde Schenkendöbern“, im unteren Teil „Landkreis Spree-Neiße“, in der Mitte das Brandenburgische Landeswappen und darüber die Siegel-Nummer.

§ 3

Förmliche Einwohnerbeteiligung (§§ 13, 15 und 19 BbgKVerf)

(1) Neben Einwohneranträgen (§ 13 Absatz 2 bis 8 BbgKVerf), Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden (§ 15 BbgKVerf) beteiligt die Gemeinde ihre betroffenen Einwohner in wichtigen Gemeindeangelegenheiten förmlich mit folgenden Mitteln:

1. Einwohnerfragestunden der Gemeindevertretung
2. Einwohnerversammlungen
3. Einwohnerbefragungen

Die Gemeinde prüft, ob betroffene Personen oder Personengruppen, die nicht die Einwohnereigenschaft innehaben, in Maßnahmen nach Satz 1 einbezogen werden, wenn hierfür im Einzelfall ein Bedarf besteht.

(2) Die Einzelheiten der in Abs. 1 Nr. 1 bis 3 genannten Formen der Einwohnerbeteiligung werden in einer Satzung über die Einzelheiten der förmlichen Einwohnerbeteiligung in der Gemeinde Schenkendöbern näher geregelt.

(3) Unmittelbar geltende Vorschriften des Landes- oder Bundesrechts, die die förmliche Einwohnerbeteiligung regeln, bleiben unberührt.

(4) Die in Absatz 1 Nr. 1 bis 3 genannten Formen sind auch für die Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen offen. Darüber

hinaus beteiligt die Gemeinde Kinder und Jugendliche in folgenden Formen:

1. das aufsuchende direkte Gespräch
2. durch offene Beteiligung in der Form
 - a) Diskussionsrunde
 - b) Workshop
3. projektbezogen durch situative Beteiligung in der Form
 - a) Diskussionsrunde
 - b) Workshop

(5) Die Gemeinde entscheidet unter Berücksichtigung des betroffenen Personenkreises, des Beteiligungsgegenstandes und der mit der Beteiligung verfolgten Ziele, welche der geschaffenen Formen im Einzelfall zur Anwendung gelangt.

§ 4

Gleichstellungsbeauftragte (§ 18 BbgKVerf)

(1) Der Gleichstellungsbeauftragten ist Gelegenheit zu geben, zu Maßnahmen und Beschlüssen, die Auswirkungen auf die Gleichstellung von Mann und Frau haben, Stellung zu nehmen. Sie kann sich an die Gemeindevertretung oder ihre Ausschüsse wenden.

(2) Die Gleichstellungsbeauftragte nimmt das Recht wahr, indem sie sich an den Vorsitzenden der Gemeindevertretung oder des Ausschusses wendet und ihren Standpunkt schriftlich oder elektronisch darlegt. Der Vorsitzende unterrichtet die Gemeindevertretung oder den Ausschuss hierüber in geeigneter Weise und kann der Gleichstellungsbeauftragten Gelegenheit geben, ihren Standpunkt in einer der nächsten Sitzungen persönlich vorzutragen.

(3) Die Gleichstellungsbeauftragte ist durch die Gemeindevertretung auf Vorschlag des Hauptverwaltungsbeamten durch Abstimmung zu benennen.

(4) Die Gleichstellungsbeauftragte nimmt die Aufgaben nach Absatz 1 wahr und berät die Gemeindevertretung in Angelegenheiten der Gleichstellung von Frau und Mann. §§ 22 bis 24 Landesgleichstellungsgesetz finden keine Anwendung.

(5) Sind in dieser Satzung, in anderen Satzungen oder Veröffentlichungen der Gemeinde aus Gründen der Lesbarkeit und Verständlichkeit Funktionen mit einem geschlechtsspezifischen Begriff bezeichnet, beschreibt dieser Begriff die Funktion stets unabhängig von der Geschlechtsidentität der sie bekleidenden Person und gilt die jeweilige Bestimmung für das jeweils andere Geschlecht gleichermaßen und sind alle Geschlechteridentitäten einbezogen.

§ 5

Seniorenbeirat (§ 19 BbgKVerf)

(1) Die Gemeinde richtet zur Wahrnehmung der Interessen und gesellschaftlichen Belange der Senioren einen Beirat ein. Der Beirat führt die Bezeichnung „Seniorenbeirat der Gemeinde Schenkendöbern“.

(2) Der Seniorenbeirat erhält die Aufgabe, als Ansprechpartner für die Senioren zur Verfügung zu stehen und bei Bedarf ihre Ideen und Forderungen aktiv in die Kommunalpolitik einzubringen.

(3) Dem Seniorenbeirat ist gegenüber der Gemeindevertretung Gelegenheit zu geben, zu Maßnahmen und Beschlüssen, die die Angelegenheiten der Senioren betreffen, mündlich oder schriftlich Stellung zu nehmen. Die Anhörung findet nicht statt, wenn der Vertreter des Seniorenbeirates rechtlich oder tatsächlich gehindert ist.

Der Seniorenbeirat hat das Recht, sich an die Gemeindevertretung oder deren Ausschüsse zu wenden.

(4) Dem Seniorenbeirat gehören 5 Einwohner an, die ihren Hauptwohnsitz in der Gemeinde Schenkendöbern und das 60. Lebensjahr vollendet haben. Sie sind ehrenamtlich tätig.

(5) Die Mitglieder des Seniorenbeirates werden von der Gemeindevertretung für die Dauer der Wahlperiode der kommunalen Vertretungskörperschaften im Land Brandenburg durch Abstimmung benannt.

(6) Der Seniorenbeirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und für den Fall der Verhinderung einen stellvertretenden Vorsitzenden. Der Vorsitzende vertritt den Beirat gegenüber den Organen der Gemeinde.

(7) Der Vorsitzende des Seniorenbeirates oder, wenn dieser Gemeindevertreter ist, dessen Stellvertreter wird dem für Soziales zuständigen Fachausschuss der Gemeindevertretung als zusätzlicher sachkundiger Einwohner vorgeschlagen und soll gemäß § 44 Abs. 4 BbgKVerf durch Beschluss der Gemeindevertretung in diese Funktion berufen werden.

(8) Der Beirat gibt sich zur Wahrung der inneren Ordnung eine Geschäftsordnung.

(9) Die Gemeinde Schenkendöbern sichert die Voraussetzungen für die Tätigkeit des Seniorenbeirates und stellt im Rahmen der im Haushalt zur Verfügung stehenden Mittel die notwendige finanzielle und materielle Ausstattung bereit.

§ 6

Kinder- und Jugendbeirat (§ 19 BbgKVerf)

(1) Die Gemeinde richtet zur besonderen Vertretung der Gruppe der Kinder und Jugendlichen in der Gemeinde einen Beirat ein. Der Beirat führt die Bezeichnung „Kinder- und Jugendbeirat der Gemeinde Schenkendöbern“.

(2) Der Kinder- und Jugendbeirat vertritt die Interessen der Kinder und Jugendlichen der Gemeinde Schenkendöbern. Er berät die Gemeindevertretung und den Bürgermeister in allen kinder- und jugendpolitischen Sachfragen.

(3) Dem Beirat gehören max. 10 Mitglieder an. Die Mitglieder müssen ihren Hauptwohnsitz in der Gemeinde Schenkendöbern haben und zum Zeitpunkt ihrer Benennung das 10. Lebensjahr vollendet haben. Sie dürfen zum Zeitpunkt ihrer Benennung das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Sie sind ehrenamtlich tätig.

(4) Die Mitglieder des Kinder- und Jugendbeirates werden von der Gemeindevertretung für die Dauer der Wahlperiode der kommunalen Vertretungskörperschaft im Land Brandenburg durch Abstimmung benannt.

(5) Der Kinder- und Jugendbeirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden sowie einen ersten und einen zweiten stellvertretenden Vorsitzenden.

(6) Der Vorsitzende des Kinder- und Jugendbeirates oder, wenn dieser Gemeindevertreter ist, dessen Stellvertreter wird dem für Soziales zuständigen Fachausschuss der Gemeindevertretung als zusätzlicher sachkundiger Einwohner vorgeschlagen und soll gemäß § 44 Abs. 4 BbgKVerf durch Beschluss der Gemeindevertretung in diese Funktion berufen werden.

(7) Der Beirat gibt sich zur Wahrung der inneren Ordnung eine Geschäftsordnung.

(8) Die Gemeinde Schenkendöbern sichert die Voraussetzungen für die Tätigkeit des Kinder- und Jugendbeirates und stellt im Rahmen der im Haushalt zur Verfügung stehenden Mittel die notwendige finanzielle und materielle Ausstattung bereit.

§ 7

Entscheidungen der Gemeindevertretung über Vermögensgegenstände der Gemeinde (§ 28 Absatz 2 Satz 1 Nr. 17 BbgKVerf)

Die Gemeindevertretung entscheidet über Geschäfte über Vermögensgegenstände der Gemeinde, sofern der Wert 25.000,00 Euro netto nicht unterschreitet beziehungsweise es sich nicht um ein Geschäft der laufenden Verwaltung handelt (§ 28 Absatz 2 Satz 1 Nr. 17 BbgKVerf).

Entscheidungen bis zur Wertgrenze trifft der Hauptausschuss (§ 50 Absatz 2 Satz 1 BbgKVerf), es sei denn, es handelt sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 54 Absatz 1 Nr. 5 BbgKVerf).

§ 8

Mitteilungspflicht von ausgeübtem Beruf oder anderer Tätigkeit (§ 31 Abs. 3 BbgKVerf)

(1) Gemeindevertreter, Mitglieder der Ortsbeiräte und sachkundige Einwohner teilen dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung unverzüglich nach der konstituierenden Sitzung der Gemeindevertretung beziehungsweise im Falle einer Berufung als Ersatzperson nach Annahme der Wahl schriftlich ihren ausgeübten Beruf sowie andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten mit, soweit dies für die Ausübung des Mandates von Bedeutung sein kann.

Anzugeben sind:

1. der Beruf, der Arbeitgeber beziehungsweise Dienstherr und die derzeitige ausgeübte Beschäftigung sowie andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten. Bei mehreren ausgeübten Berufen ist der Schwerpunkt der Tätigkeit anzugeben.
2. die Mitgliedschaft im Vorstand, Aufsichtsrat oder einem gleichartigen Organ einer juristischen Person mit Sitz oder Tätigkeitsschwerpunkt in der Gemeinde

(2) Jede Änderung der nach Absatz 1 gemachten Angaben ist dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung unverzüglich nach ihrem Eintritt schriftlich mitzuteilen.

§ 9

Öffentlichkeit der Sitzungen (§ 36 BbgKVerf)

(1) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Gemeindevertretung werden spätestens 5 Werktage vor der Sitzung, den Tag der Sitzung nicht mitgerechnet, nach § 10 Abs. 4 dieser Hauptsatzung öffentlich bekannt gemacht.

Die Sitzungen der Gemeindevertretung und ihrer Ausschüsse sowie die Sitzungen der Ortsbeiräte sind öffentlich. Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn überwiegend Belange des öffentlichen Wohls oder berechnete Interessen Einzelner es erfordern. Das kann regelmäßig bei folgenden Gruppen von Angelegenheiten der Fall sein:

1. Personal- und Disziplinarangelegenheiten,
2. Grundstücksgeschäfte,
3. Abgaben und Wirtschaftsangelegenheiten Einzelner,
4. Aushandlungen von Verträgen mit Dritten

Die Einordnung einer bestimmten Angelegenheit zu einer der in Satz 3 genannten Gruppen von Angelegenheiten entbindet nicht von der Einzelfallprüfung, ob tatsächlich überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnete Interessen Einzelner in dem konkreten Einzelfall den Ausschluss der Öffentlichkeit erfordern.

(2) Beschlussvorlagen einschließlich Informationen und Begründung der in öffentlicher Sitzung zu behandelnden Tagesordnungspunkte können von jeder Person auf der Internetseite der Gemeinde eingesehen werden, soweit dies technisch möglich ist. Daneben besteht die Möglichkeit, die Beschlussvorlagen innerhalb der Sprechzeiten in der Gemeindeverwaltung Schenkendöbern einzusehen. Soweit Beschlussvorlagen der in öffentlichen Sitzungen zu behandelnden Tagesordnungspunkte personenbezogene Daten enthalten, sind diese zu anonymisieren. Dies gilt nicht, wenn die personenbezogenen Daten zum Verständnis der Beschlussvorlagen erforderlich sind und durch die Veröffentlichung schutzwürdige Belange der betroffenen Personen nicht beeinträchtigt werden.

§ 10

Bekanntmachungen

(1) Bekanntmachungen erfolgen durch den Hauptverwaltungsbeamten.

(2) Soweit keine sondergesetzlichen Vorschriften bestehen, erfolgen öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, durch Veröffentlichung des vollen Wortlautes im „Amtsblatt für die Stadt Guben und die

Gemeinde Schenkendöbern“. Dies umfasst auch durch Rechtsvorschrift vorgeschriebene ortsübliche Bekanntmachungen.

(3) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteil einer Satzung oder eines sonstigen Schriftstückes, so kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile in der Form des Absatzes 2 dadurch ersetzt werden, dass sie zu jedermanns Einsicht während der öffentlichen Sprechzeiten ausgelegt werden (Ersatzbekanntmachung). Die Ersatzbekanntmachung wird vom Hauptverwaltungsbeamten angeordnet. Die Anordnung muss die genauen Angaben über Ort und Dauer der Auslegung enthalten und ist zusammen mit der Satzung nach Absatz 2 zu veröffentlichen. Die Dauer der Auslegung beträgt 14 Tage. Beginn und Ende der Auslegung sind aktenkundig zu machen.

(4) Abweichend von Abs. 2 werden Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Gemeindevertretung und des Hauptausschusses durch Aushang im Bekanntmachungskasten an der Gemeindeverwaltung, 03172 Schenkendöbern, Gemeindeallee 45, öffentlich bekannt gemacht. Die Schriftstücke sind 5 Werktage vor dem Sitzungstag auszuhängen, den Tag des Aushangs nicht mitgerechnet. Die Abnahme darf frühestens am Tag nach der Sitzung erfolgen. Der Tag des Aushangs ist bei Aushang und der Tag der Abnahme bei der Abnahme auf dem ausgehängten Schriftstück durch die Unterschrift der / des jeweiligen Bediensteten zu vermerken. Bei verkürzter Ladungsfrist erfolgt der Aushang am Tage, nachdem die Ladung zur Post gegeben wurde. Zur zusätzlichen Information werden Zeit und Ort der Sitzungen der Gemeindevertretung und des Hauptausschusses im „Amtsblatt für die Stadt Guben und die Gemeinde Schenkendöbern“ und sowie Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Gemeindevertretung und des Hauptausschusses auf der Internetseite www.schenkendoebern.de veröffentlicht.

(5) Abweichend von Abs. 2 werden Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Ortsbeiräte in den nachfolgend aufgeführten Bekanntmachungskästen des jeweiligen Ortsteiles öffentlich bekannt gemacht:

- a) Schenkendöbern, Gemeindeallee 47 (Sabines Landkauf)
- b) Grano, Kirchgasse (hinter der Kirche)
- c) Pinnow, Dorfmitte 13 (am neuen Spielplatz)
- d) Kerkwitz, Hauptstr. 76 (ehemalige Schule)
- e) Groß Gastrose, Mühlengraben 1 (ehem. Gemeindebüro)
- f) Sembten, Lindenstraße (altes Bürgermeisterbüro)
- g) Grabko, Am Dreieck (bei Steckling)
- h) Krayne, Am Spielplatz
- i) Atterwasch, Gemeindebüro
- j) Taubendorf, Am Waldrand 28 – Höhe Zufahrt Feuerwehr
- k) Lauschütz, Buswendestelle
- l) Bärenklau, Dorfanger
- m) Groß Drewitz, An der Feuerwehr
- n) Lübbinchen, An der B 320 Gemeindehaus

Für die Frist der Bekanntmachung gilt Absatz 4 Satz 2 bis 5 entsprechend.

(6) Öffentliche oder ortsübliche Bekanntmachungen im Sinne von § 1 Absatz 1 VwVfGBbg i.V.m. § 27a VwVfG, sind dadurch zu bewirken, dass der Inhalt der Bekanntmachung im „Amtsblatt für die Stadt Guben und die Gemeinde Schenkendöbern“ sowie auf der Internetseite www.schenkendoebern.de zugänglich gemacht wird.

Die Zugänglichmachung auszulegender Dokumente im Sinne von § 1 Absatz 1 VwVfGBbg i.V.m. § 27b VwVfG, erfolgt durch Auslegung im Sekretariat der Gemeinde Schenkendöbern innerhalb der Sprechzeiten und, soweit dies technisch möglich ist, auf der Internetseite www.schenkendoebern.de.

(7) Ist eine Satzung unter Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen, so ist diese Verletzung gemäß § 3 Abs. 4 BbgKVerf unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung verletzt worden sind. Satz 1 gilt auch für die Verletzung von

landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften über die öffentliche Bekanntmachung, jedoch nur dann, wenn sich die Betroffenen aufgrund der tatsächlichen bewirkten Bekanntmachung in zumutbarer Weise verlässlich Kenntnis von dem Satzungsinhalt verschaffen konnten. Dies gilt entsprechend für den Flächennutzungsplan und für Verordnungen der Gemeinde Schenkendöbern (§ 3 Abs. 4 und 6 BbgKVerf.).

§ 11

Bildung von Ortsteilen (§ 45 ff. BbgKVerf)

(1) In der Gemeinde bestehen die folgenden Ortsteile im Sinne von §§ 45 ff. BbgKVerf:

1. Atterwasch in den Grenzen der Gemarkung Atterwasch
2. Bärenklau in den Grenzen der Gemarkung Bärenklau
3. Grabko in den Grenzen der Gemarkung Grabko
4. Grano in den Grenzen der Gemarkung Grano
5. Groß Drewitz in den Grenzen der Gemarkung Groß Drewitz
6. Groß Gastrose mit Wohnteil Klein Gastrose in den Grenzen der Gemarkung Groß Gastrose, ausgenommen die Flure 003, 005, 006, 007 sowie ein westliches Teilstück von Flur 002 bis einschließlich der Ortsverbindungsstraße Taubendorf – Albertinenaue
7. Kerkwitz in den Grenzen der Gemarkung Kerkwitz
8. Krayne in den Grenzen der Gemarkung Krayne
9. Lauschütz in den Grenzen der Gemarkung Lauschütz
10. Lübbinchen in den Grenzen der Gemarkung Lübbinchen
11. Pinnow in den Grenzen der Gemarkung Pinnow
12. Reicherskreuz in den Grenzen der Gemarkung Reicherskreuz
13. Schenkendöbern mit Wohnteil Wilschwitz in den Grenzen der Gemarkung Schenkendöbern
14. Sembten in den Grenzen der Gemarkung Sembten
15. Staakow in den Grenzen der Gemarkung Staakow
16. Taubendorf mit Wohnteil Albertinenaue in den Grenzen der Gemarkung Groß Gastrose, Flure 003, 005, 006, 007 sowie ein westliches Teilstück von Flur 002 bis einschließlich der Ortsverbindungsstraße Taubendorf – Albertinenaue

(2) In den folgenden, in der Gemeinde Schenkendöbern bestehenden Ortsteilen ist jeweils ein Ortsbeirat mit der nachfolgend festgesetzten Zahl von Mitgliedern unmittelbar zu wählen:

1. Atterwasch mit 3 Mitgliedern,
2. Bärenklau mit 3 Mitgliedern,
3. Grabko mit 3 Mitgliedern,
4. Grano mit 3 Mitgliedern,
5. Groß Drewitz mit 3 Mitgliedern,
6. Groß Gastrose mit 3 Mitgliedern,
7. Kerkwitz mit 3 Mitgliedern,
8. Krayne mit 3 Mitgliedern,
9. Lauschütz mit 3 Mitgliedern,
10. Lübbinchen mit 3 Mitgliedern,
11. Pinnow mit 3 Mitgliedern,
12. Schenkendöbern mit 3 Mitgliedern,
13. Sembten mit 3 Mitgliedern und
14. Taubendorf mit 3 Mitgliedern

In den folgenden weiteren in der Gemeinde bestehenden Ortsteilen ist jeweils ein Ortsvorsteher unmittelbar zu wählen:

1. Reicherskreuz
2. Staakow

(3) Jeder Ortsbeirat bzw. in Ortsteilen ohne Ortsbeirat jeder Ortsvorsteher ist vor der Beschlussfassung der Gemeindevertretung oder des Hauptausschusses in folgenden Angelegenheiten zu hören:

1. Planung von Investitionsvorhaben in dem Ortsteil,
2. Aufstellung, Änderung und Aufhebung des Flächennutzungsplanes sowie von Satzungen nach dem Baugesetzbuch und bauordnungsrechtlichen Satzungen, soweit sie sich auf den Ortsteil beziehen,
3. Planung, Errichtung, Übernahme, wesentliche Änderungen und Aufhebung von öffentlichen Einrichtungen in dem Ortsteil,
4. Aus- und Umbau von sowie zu Entscheidungen über Straßen, Wege und Plätze in dem Ortsteil,
5. Änderung der Grenzen des Ortsteils,

6. Erstellung des Haushaltsplanes,
7. Erwerb und Veräußerung von Grundstücken im Ortsteil
8. in allen Angelegenheiten im Ortsteil, die den Tagebau Jänschwalde betreffen

Eine Anhörung findet nicht statt, soweit der Ortsbeirat bzw. der Ortsvorsteher tatsächlich oder rechtlich an der Wahrnehmung seines Anhörungsrechts gehindert ist (§ 46 Abs. 1 Satz 3 BbgKVerf).

(4) Dem Ortsbeirat obliegt die eigenverantwortliche Entscheidungsbefugnis über die Verwendung eines Ortsteilbudgets (§ 46 Abs. 5 BbgKVerf). Näheres ist in der „Ortsteilförderrichtlinie der Gemeinde Schenkendöbern“ geregelt.

(5) Ortsteile ohne Ortsbeirat erhalten zur Förderung von Vereinen und Verbänden, zur Förderung und Durchführung von Veranstaltungen der Heimatpflege, des Brauchtums und der Fremdenverkehrsentwicklung sowie für Ehrungen und Jubiläen finanzielle Mittel (§ 46 Abs. 6 BbgKVerf). Näheres ist in der „Ortsteilförderrichtlinie der Gemeinde Schenkendöbern“ geregelt.

§ 12

Inkrafttreten

(1) Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 23.04.2024 außer Kraft.

(2) Sollten einzelne Regelungen dieser Hauptsatzung nichtig oder unwirksam sein, soll dies die Wirksamkeit der übrigen Regelungen nicht berühren.

Schenkendöbern, den 18.02.2025



Ralph Homeister
Bürgermeister



Sitzung der Gemeindevertretung

11. März 2025

18:00 Uhr – Hauptausschuss

Sitzungsort:

Gemeinde Schenkendöbern

Sitzungssaal

Gemeindeallee 45

03172 Schenkendöbern

(Änderungen vorbehalten)

Alle interessierten Bürger sind herzlich eingeladen.

Einladung zur Einwohnerversammlung

Alle Bürgerinnen und Bürger des Ortsteils Schenkendöbern sind am Freitag, **14. März 2025** um 18:00 Uhr im Feuerwehrgerätehaus Schenkendöbern in 03172 Schenkendöbern/OT Schenkendöbern zur Einwohnerversammlung eingeladen.

Tagesordnung:

1. Informationen zum Breitbandausbau im Ortsteil Schenkendöbern
2. Informationen zum Sachstand „Gewebegebiet Guben – Deulowitz“
3. Informationen zum Sachstand „Solarpark Schenkendöbern“
4. Möglichkeiten der Verwendung von Einnahmen aus erneuerbaren Energien
5. Sonstiges

Weitere Fragen Ihrerseits können Sie vorab schriftlich an den Ortsbeirat oder per E-Mail (sekretariat@schenkendoeborn.de) mitteilen.

gez. Ralph Homeister
Bürgermeister

gez. Melanie Bähr
Ortsvorsteherin Schenkendöbern
der Gemeinde Schenkendöbern

Informationsveranstaltung für Vereine

Der Bürgermeister der Gemeinde Schenkendöbern lädt alle eingetragenen **Vereine** in der Gemeinde zu einer **Informationsveranstaltung am Dienstag, dem 25. März 2025 um 16:00 Uhr** in die **Interkulturelle Stätte (IKS) Sembten** ein.

Neben Informationen über Möglichkeiten zur finanziellen Unterstützung soll ein Austausch über Themen wie Kooperation, Jugendarbeit oder Öffentlichkeitsarbeit erfolgen.

Jeder in der Gemeinde Schenkendöbern ansässige Verein kann sich bei Interesse mit bis zu zwei Vertretern anmelden:

Gemeinde Schenkendöbern
Sekretariat des Bürgermeisters
Gemeindeallee 45
03172 Schenkendöbern
Tel.: 03561 556222
E-Mail: sekretariat@schenkendoeborn.de

Um eine Anmeldung bis spätestens 21. März 2025 wird gebeten.

gez. Ralph Homeister

Bürgermeister der Gemeinde Schenkendöbern

Einladung zur Jagdgenossenschaftsversammlung

Die Jagdgenossenschaft Schenkendöbern lädt alle Jagdgenossen zur diesjährigen Jagdgenossenschaftsversammlung ein.

Datum: Donnerstag, 27. März 2025
Uhrzeit: 18:30 Uhr
Ort: Feuerwehr Schenkendöbern

Tagesordnung:

1. Eröffnung
2. Verlesen der Tagesordnung
3. Rechenschaftsbericht des Vorstandes
4. Antrag des NABU auf Eigenjagdbezirk
5. Bericht der Jägerschaft
6. Antrag auf Austritt aus dem Jagdpachtvertrag
7. Verschiedenes

Alle Jagdgenossen sind herzlich eingeladen, sich aktiv an der Versammlung zu beteiligen.

Vorstand
Jagdgenossenschaft Schenkendöbern

Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft Grano/Krayne

Am **Freitag, dem 28. März 2025** findet um **19:00 Uhr** im „Haus der Generationen“, im OT Grano, Schulweg 3, 03172 Schenkendöbern, die **Jahreshauptversammlung** der **JG Grano/Krayne** statt, zu der wir Sie recht herzlich einladen.

Tagesordnung:

1. Eröffnung und Begrüßung sowie Feststellen der Beschlussfähigkeit
2. Verlesung der Tagesordnung
3. Festlegung Stimmzähler
4. Verlesung des Protokolls 2023/24
5. Rechenschaftsbericht des Vorstandes
6. Finanzbericht 2024/25
7. Bericht der Revisionskommission 2024/25
8. Entlastung des Vorstandes
9. Entlastung des Kassenführers
10. Entlastung der Rechnungsprüfer
11. Wahl neuer Rechnungsprüfer
12. Verschiedenes. U.a. Bericht der Jagdpächter

Im Anschluss an die Versammlung findet die Auszahlung der Jagdpacht 2024/25 statt.

Wichtiger Hinweis:

Bei Erbgemeinschaften und rechtsgeschäftlicher Vertretung sind aktuelle Originalvollmachten und / oder Erbnachweise als Flächennachweis vorzulegen, da sonst keine Stimmberechtigung. Dies gilt auch für Ehegatten.

Der Vorstand

Jagdgenossenschaft Grano/Krayne

Einladung zur JG-Versammlung Bärenklau

Der Vorstand der **Jagdgenossenschaft Bärenklau** lädt alle Mitglieder zur **Jahreshauptversammlung** am **Freitag, 28. März 2025** um **19:00 Uhr** in die Gaststätte „Zum Apfelbaum“ in Grabko, 03172 Schenkendöbern, recht herzlich ein.

Tagesordnung:

1. Eröffnung und Begrüßung sowie Feststellen der Beschlussfähigkeit
2. Wahl des Versammlungsleiters und Verlesen der Tagesordnung
3. Protokoll vom 22.03.2024
4. Rechenschaftsbericht des Vorstandes und Vorstellung des Haushaltsplanes 2025/2026
5. Bericht der Rechnungsprüfer
6. Entlastung des Vorstandes, des Kassenwarts und der Rechnungsprüfer für das Jagdjahr 2024/25
7. Beschluss zum Haushalt 2025/26
8. Bericht der Jagdpächter zum Jagdjahr 2024/25
9. Vorschläge und Wahl der Rechnungsprüfer 2025/26
10. Termine der Jagdpachtauszahlung des Jagdjahres 2024/25 sowie die Nachzahlung der Jagdjahre 2021/22, 2022/23 und 2023/24 sind der **14.05.2025** und der **21.05.2025** jeweils von **16:00 bis 18:00 Uhr** im „Haus der Vereine“ Bärenklau. Zu diesen Terminen wird auch die beschlossene zusätzliche Jagdpacht der Jahre 2021, 2022 und 2023 ausgezahlt.
11. Sonstiges
12. Gemütliches Beisammensein

Wichtiger Hinweis:

Vertreter von Erbgemeinschaften sowie von stimmberechtigten Flächeneigentümern haben zur Wahrung ihrer Stimmberechtigung geeignete Legitimationsdokumente zum Verbleib bei der Jagdgenossenschaft vorzulegen.

Der Vorstand

Jagdgenossenschaft Pinnow Einladung zur Genossenschaftsversammlung

Wann: **Freitag, 4. April 2025, 19:00 Uhr**

Wo: **Pinnow, Versammlungsraum, Dorfmitte 13**

Tagesordnung:

1. Eröffnung der Jagdgenossenschaftsversammlung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung
3. Verlesung der Tagesordnung
4. Auswertung der Eigentumsnachweise und Feststellung der Beschlussfähigkeit
5. Rechenschaftsbericht des Vorstands
6. Bericht der Kassenführerin
7. Bericht der Kassenprüfer
8. Entlastung von Vorstand, Kassenführerin und der Rechnungsprüfer für Jagdjahr 2024/2025
9. Wahl der Rechnungsprüfer
10. Vorstellung und Beschlussfassung zum Haushaltsplan 2025/2026
11. Bericht der Jagdpächter
12. Verschiedenes

Eingeladen sind alle Eigentümer von bejagbaren Flächen innerhalb des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes Pinnow sowie die Jagdpächter.

Wichtiger Hinweis:

Bei Erbgemeinschaften und rechtsgeschäftlicher Vertretung sind Kopien gültiger Originalvollmachten und/oder Erbnachweise als Flächennachweis vorzulegen, da sonst keine Stimmberechtigung besteht. Dies gilt auch für Ehegatten. Die Nachweise werden einbehalten.

Der Vorstand der Jagdgenossenschaft Pinnow